

---

**Satzung**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Neunkirchen**

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 4.10.19909 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.8.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Der in dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte umrandete Teil von Neunkirchen wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt im Norden durch die Rathausstraße, im Osten durch den Straßenverlauf Im Thomasgarten, im Süden durch die Bundesstraße Nr. 507 und im Westen durch den Siedlungsrand am Rotdornweg.

Die parzellenscharfe Abgrenzung lautet wie folgt:

Ausgehend vom südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Gemarkung Wolperath, Flur 55, Nr. 103, verläuft die Grenze in westlicher Richtung bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Gemarkung Wolperath, Flur 51, Nr. 113, von hier aus weiterführend in nördlicher Richtung bis zum südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 51, Nr. 47, weitergehend in westlicher Richtung bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 119, von hier weiterführend in nordöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenzlinie des Gemeindeweges Nr. 93, in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Weges Nr. 84 aus der Gemarkung Wolperath, Flur 52 bis zur Aufmündung auf die Schmiedestraße. Von hier aus führt die Grenze in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Gemeindeweges Gemarkung Wolperath, Flur 52, Nr. 82 bis zu dessen südwestlichem Grenzpunkt.

Von hier verläuft die Grenze die Parzelle 82 querend in gerader Linie auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 2, weiterführend entlang der östlichen Grenze des Gemeindeweges Flur 14, Nr. 29 bis zur Aufmündung auf die Raiffeisenstraße. Die Grenze quert die Raiffeisenstraße in gerader Linie und verläuft weiter entlang der nördlichen Grenzlinie der Raiffeisenstraße bis zur Aufmündung der Ringstraße auf die Raiffeisenstraße. Von hier verläuft die Grenze entlang der westlichen Begrenzung der Ringstraße bzw. des Pestalozziweges (Flur 2, Flurstück 163) bis zur Aufmündung auf die Walzenrather Straße, weiterführend entlang der südlichen Grenze der Walzenrather Straße bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 135, von hier die Straße querend zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 220. Weiterführend verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 220, 306, 127 und 125 bis zum Auftreffen auf die südliche Grenze des Flurstückes 99 aus der Flur 2 der Gemarkung Wolperath (Rathausstraße) und weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 125, die Hauptstraße in gerader Linie querend zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes Gemarkung Wolperath, Flur 29, Nr. 150 und entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes weiterführend in südwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Parzellen Nr. 151, 206, zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 459.

Seither verläuft die Grenze zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 131/40 und entlang der östlichen Grenze des v.g. Grundstückes, den Weg Flurstück 707 querend und von hier entlang der

südlichen Grenze des Wegegrundstückes in westlicher Richtung bis zur Aufmündung auf die Straße „Im Thomasgarten“.

Die Plangrenze verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Straße „Im Thomasgarten“, die Straße „Im Immenthal“ querend. Von hier aus wird das Gebiet in östlicher Richtung durch die südliche Grenze der Straße „Im Immenthal“ bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Weges Flurstück 51 und von hier entlang der östlichen Grenze dieses Grundstückes und der östlichen Grenze des Meisenweges bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flur 29, Flurstück 510, bestimmt.

Hier wird die Weidenstraße in Richtung nordöstlicher Grenzpunkt des Flurstückes 139 der Flur 54 gekreuzt, die Grenzlinie führt weiter in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Weidenstraße bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 14.

Die Grenze verläuft weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 14 und des Flurstückes 55 bis zu nördlichen Grenze der Straße „Am Hang“, weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzlinie der Straße „Am Hang“, die Kirchstraße in ihrer Aufmündung kreuzend, weiter entlang der nördlichen Grenze der Ohlertstraße bis in die Höhe der westlichen Grenze des Andersenweges – die Grenze quert hier die Ohlertstraße rechtswinklig -.

Von hier verläuft die Grenze weiter entlang der westlichen Grenzlinie des Andersenweges bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes Flur 55, Nr. 18 und weiterführend in westlicher Richtung zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 70. Von hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzlinie der Prälat-Lewen-Straße bis zum mittleren Grenzstein des Flurstückes Nr. 15, weiterführend in westlicher Richtung, die Prälat-Lewen-Straße kreuzend entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 11 und 163 bis zur östlichen Grenze des Südweges. Weiter verläuft die Plangrenze entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 163 in nördlicher Richtung bis zu dessen nordwestlichem Grenzstein. Hier wird der Südweg gekreuzt zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 58 und verläuft weiter an dessen südlicher Grenze bis zur Hauptstraße. Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Gemarkung Wolperath, Flur 55, Nr. 58 wird die Hauptstraße zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Flurstück 5 gekreuzt. Von hier verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Hauptstraße zum Ausgangspunkt zurück.

## § 2

### **Vereinfachtes Verfahren**

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

